

Satzung der MFG KOBLENZ e.V. (Stand: 12.03.2016)

§ 1 Name, Sitz, Zweck des Vereins und Geschäftsjahr

Die Modellfluggruppe Koblenz e. V. (MFG) ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen, hat ihren Sitz in Koblenz und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Flugmodell- und Freizeitsports im Bereich des Mittelrheins.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Weckung des Interesses der Jugend am Flugmodell-Freizeitsport sowie die Vertretung der Interessen aller in ihm organisierten Modellflieger und Freizeitsportler. Die MFG will die ideelle und materielle Unterstützung der Bevölkerung zur Förderung des Flugmodell- und Freizeitsports gewinnen.

Die MFG ist überparteilich und konfessionell ungebunden. Die erforderlichen Geldmittel für die Durchführung der Aufgaben werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht. Durch die ideelle und unmittelbare materielle Förderung der MFG dürfen die Eigenständigkeit und die Unabhängigkeit der MFG nicht eingeschränkt werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung von Gewinnen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Austritt der im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der MFG keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins

3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe

für einen Zeitraum von 12 Monaten. Innerhalb dieser Zeit kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen die Mitgliedschaft kündigen. Die Aufnahmegebühr wird in diesem Fall zurückerstattet.

4. Personen, die sich um den Luftsport oder die MFG Koblenz besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

5. Personen, die ohne Verpflichtung aktiv tätig zu werden, Zwecke und Ziele des Vereins in besonderer Weise unterstützen, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung als Förderer des Vereins anerkannt werden.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.

b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen, trotz Mahnung.

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhaltens,

d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. In den Fällen unter Buchstaben a, c und d hat das betroffene Mitglied innerhalb 4 Wochen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit über die Berufung. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand folgende Maßnahmen beschlossen werden:

a) Verweis

b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

c) Platzverbot

Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder entrichten Beiträge.

Die Beiträge sind jährlich im Voraus fällig und müssen bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres eingezahlt werden.

Bei Aufnahme in die MFG wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.

Die Stundung von Beiträgen und Gebühren ist spätestens vier Wochen vor der Fälligkeit beim Schriftführer zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eine solche beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen und durch schriftliche Einladung.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, sowie diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Beiträge und außerordentliche Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Jugendleiter.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Der Jugendleiter wird gemäß der Jugendordnung von der Jugend des Vereins gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

b) die Bewilligung von Ausgaben

c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Der Vorstand der MFG wird ehrenamtlich tätig.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer werden auf Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 14. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können als Gast an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 15 Jugendordnung

Die Jugend des Vereins gibt sich eine Jugendordnung

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des

Schatzmeisters.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Koblenz, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und zwar zur Förderung der Jugend verwendet werden darf. Im Übrigen beschließt die Versammlung über Art der Liquidation nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze.
Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Koblenz, 12.03.2016

Thomas Braun
(1. Vorsitzender)

Christian Berg
(2. Vorsitzender)